

**Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saaraltarm“  
im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 16. März 1990

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —

§ 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Beckinger Saaraltarm“.

442

§ 2

**Schutzgegenstand**

1. Das Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von ungefähr 34 ha wird wie folgt umgrenzt (Grenzbeschreibung):

Ab der Unterführung der Rehlinger Straße in Beckingen entlang des Weges mit Parzellen Nr. 25/1 bis 18 m vor dem Saaraltarm (Parzelle 14/1) weiter in südlicher Richtung bis Parzelle 16/1 (8 m entfernt vom Saaraltarm) entlang der Parzelle 16/1 bis zum Ufer (Panzermauer des Saaraltarms), weiter in südlicher Richtung bis zum Saarufer, entlang der Saar bis zur Kanuanlegestelle vor der Staustufe Rehlingen, dem Weg folgend in südlicher Richtung bis Parzelle 48/4 einschließlich, etwa 90 m in östlicher Richtung bis zum Weg (Wegparzelle Nr. 72), weiter in nördliche Richtung entlang des Weges bis Flur 16, in nordöstlicher Richtung entlang Flur 17 bis zur Bahnlinie, der Bahnlinie folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt in der Gemeinde Beckingen:

Flur 2 die Parzellen Nr. 275/1, 275/2, 385/1 teilweise, 385/2, 385/4 teilweise und 385/6 teilweise

Flur 7 die Parzellen Nr. 954/152 teilweise und 955/152

Flur 8 die Parzellen Nr. 34/7 und 1252/209 teilweise

Flur 16 die Parzellen 39/3, 40/3, 41/3 teilweise, 42/1 teilweise, 43, 48/2, 48/3, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 51/1, 51/6, 54/5 und 54/7

Flur 17 die Parzellen Nr. 48/3, 48/4, 48/5, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55/2, 56 und 72

Flur 18 die Parzellen Nr. 1/1, 1/3, 1/4, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12/1, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1 teilweise, 16/2, 17/1 teilweise, 17/2, 18/1 teilweise, 18/2, 19/1 teilweise, 19/2, 21/1 teilweise, 21/2, 21/3, 22/1 teilweise, 22/2, 35/1, 35/2, 33/3, 33/4, 37/2, 38/1, 38/3, 40/2 teilweise, 40/3, 41/3, 41/4 und 41/5

Flur 19 ganz

Gemarkung Saarfels

Flur 6 die Parzellen Nr. 14/1, 15/3, 15/6, 16/1 und 25/1 (jeweils teilweise)

3. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den anliegenden topographischen Karten im Maßstab 1:5 000 und 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig, archivgemäß verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

4. Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

**Schutzzweck**

1. Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet, dem als Tallandschaft mit Saaraltarmen, Auwaldresten, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Gräben und Gehölzsäumen, weitgehend offenen Wiesen- u. Ackerflächen, stark bedrohten Beständen der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) u. artenreicher Gebüschvegetation, durchsetzt von Baumgruppen und Stauden, entlang der B 51 und der Bahnstrecke, Bedeutung aus Gründen der Strukturvielfalt in einem kleinparzellierten Gebiet, des Wasserhaushaltes und als Lebensraum für seltene Arten und Lebensgemeinschaften zukommt, ist

— die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

— die Sicherung und die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und

— der Schutz von Natur und Landschaft wegen deren besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung.

§ 4

**Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung bedürfen;

2. die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;

3. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Lehm, Sand, Kies) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;

4. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;

5. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;

6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art;

7. das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;

442

8. das Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
9. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;

443

10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park- oder Badeplätzen;
12. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
13. das Umbrechen von Brach- und Grünland in Ackerflächen;
14. das Anpflanzen nicht standortgerechter, nicht einheimischer und nicht naturraumtypischer Bäume (wie z. B. Hybridpappel u. Kanadische Pappel);
15. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen, anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. die Ausweitung des Angelsportes über den bisherigen Umfang;
17. Ausbringen von Düngemitteln, Bioziden (z. B. Herbizide, Fungizide usw.), Gülle und Klärschlamm auf einem Uferstrandstreifen in einer Breite von 10 m, gemessen von der Uferlinie der Gewässer (d. h. Saaraltarme sowie Grabensysteme);
18. Vergrößerung der Schläge (Nutzungseinheiten);
19. Anbau von Mais ohne Untersaaten.

§ 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Angelsportes im bisherigen Umfang,
- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Ziffer 13, 17, 18 und 19;
- für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- für die sonstige, bisher rechtmäßige ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,

insbesondere:

- \* Anlagen der öffentlichen Stromversorgung
- \* an Fernmeldeanlagen
- \* des Hauptsammlers „Kondeler Bach“
- \* der vermessungstechnischen Beobachtungsfelder und der Grundwassermeßstationen.

§ 6

#### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Aufschüttungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

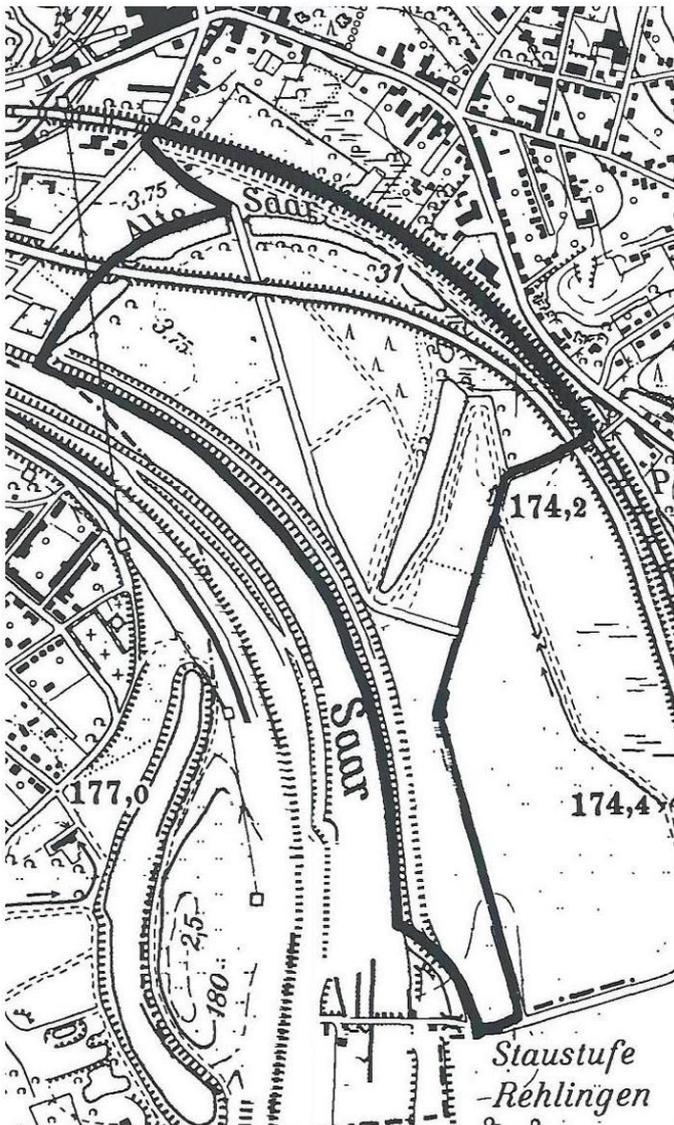
Merzig, den 16. März 1990



Übersichtskarte  
 Landschaftsschutzgebiet  
 "Beckinger Saartalarm"  
 in der Gemeinde Beckingen

M 1 : 10000

— : Grenze



Staustufe  
 Rehlingen

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

**Artikel 13**

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saarlarm“ im Landkreis Merzig-Wadern**

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saarlarm“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 16. März 1990 (Amtsbl. S. 441) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013